

Hinweise zum Vordruck „Arbeitsbescheinigung“

Die Arbeitsbescheinigung ist eine Urkunde. Die Angaben in der Arbeitsbescheinigung sind Grundlage für die Prüfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitsbescheinigung auf Verlangen der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers oder der Agentur für Arbeit an die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer zu erstellen (§ 312 Drittes Buch Sozialgesetzbuch). Die Arbeitnehmerin / Der Arbeitnehmer darf auf der Bescheinigung keine Eintragungen vornehmen. Zur Vermeidung von Rückfragen achten Sie bitte darauf, dass die Arbeitsbescheinigung vollständig ist und mit Firmenstempel und Unterschrift versehen ist. Die Fragen der Arbeitsbescheinigung decken nur den Regelfall für die Ermittlung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ab. Im Einzelfall notwendige zusätzliche Angaben werden gesondert erfragt.

Die Arbeitsbescheinigung kann elektronisch an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden (eService BEA- Bescheinigung elektronisch annehmen). Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer kann der elektronischen Übermittlung widersprechen.

Ab 01.01.2023 ist die Nutzung von BEA für Versicherungsverhältnisse, die nach dem 31.Dezember 2022 enden, verpflichtend. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Informationspflicht des Arbeitgebers und das bis dahin geltende Widerspruchsrecht der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de/bea

Wichtig: Bitte tragen Sie auf der ersten Seite oben rechts immer die Betriebsnummer der Betriebsstätte ein, die in der Meldung zur Sozialversicherung (DEÜV) als Betriebsnummer des Verursachers angegeben wird. Ohne Angabe der korrekten Betriebsnummer kann die Bescheinigung nicht verarbeitet werden. Informationen zur Betriebsnummer stehen unter „www.arbeitsagentur.de“ (Unternehmen > Betriebsnummernservice) zur Verfügung.

C. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

30 Bitte geben Sie den Zeitraum an, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wurde (= Beschäftigungsverhältnis). Soweit möglich, bescheinigen Sie bitte auch Zeiten vor einer Firmen-Umbenennung und vor Betriebsübergängen. Zeiten mit einer unwiderruflichen Freistellung durch den Arbeitgeber unter tatsächlicher Weiterzahlung des Arbeitsentgelts bescheinigen Sie bitte unter Ziffer 68 ff.

33 Bitte geben Sie das Datum an, an dem das Arbeitsverhältnis / der Arbeitsvertrag geendet hat. Das Datum kann identisch sein mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses unter Ziffer 30. Abweichende Zeiträume liegen z.B. bei unwiderruflicher Freistellung durch den Arbeitgeber vor. Bitte nehmen Sie keine Eintragung vor, wenn nur das Beschäftigungsverhältnis beendet ist (z.B. weil die Beschäftigung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann), das Arbeitsverhältnis jedoch fortbesteht.

34 Fehlzeiten, die innerhalb der unter Abschnitt G bescheinigten Abrechnungszeiträume liegen, müssen unabhängig von ihrer Dauer angegeben werden. Fehlzeiten außerhalb der unter Abschnitt G bescheinigten Abrechnungszeiträume müssen Sie nur bescheinigen, wenn die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer für eine zusammenhängende Zeit von mehr als einem Monat kein Arbeitsentgelt erhalten hat.

Bitte geben Sie als **Fehlzeiten** ebenfalls die Zeiten an, für die eine Entschädigung aufgrund eines Verdienstausfalls wegen einer behördlich angeordneten Quarantäne nach § 56 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder wegen Kinderbetreuung nach § 56 Abs. 1a) IfSG gewährt wurde.

E. Angaben zur Beendigung des Beschäftigungs-/Arbeitsverhältnisses

45 Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tarifvertrag oder kraft Gesetzes liegt z. B. vor, wenn ein Ausbildungsverhältnis durch Zeitablauf oder mit Bestehen der Abschlussprüfung geendet hat.

68 Die Frage bezieht sich nur auf Zeiten einer unwiderruflichen Freistellung durch den Arbeitgeber unter tatsächlicher Weiterzahlung des Arbeitsentgelts. Zeiträume, in denen (z. B. bei Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug) kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde, tragen Sie bitte unter Ziffer 34 ein.

F. Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit

Bitte geben Sie als vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit die tatsächliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit an, die für die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer gegolten hat. Sie ändert sich nicht durch ungleichmäßige wöchentliche Arbeitszeiten mit einem Ausgleichszeitraum oder Freizeitausgleich ohne Teilzeitvereinbarung. Herabgesetzte Arbeitszeiten wegen Kurzarbeit sind unbeachtlich.

Wird die Arbeitszeit innerhalb eines zeitlichen Rahmens durch Arbeitsanfall bzw. Auftragslage bestimmt, geben Sie bitte die während der bescheinigten Abrechnungszeiträume durchschnittlich geleistete Arbeitszeit an. Bei mehrfacher Änderung der Arbeitszeit fügen Sie der Arbeitsbescheinigung bitte eine nach Wochen differenzierte Aufstellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bei. Teilzeitarbeit liegt auch vor, wenn in den bescheinigten Zeiträumen Vollzeitarbeit geleistet wurde, aber der Beschäftigung eine Teilzeitvereinbarung zugrunde lag (z. B. mit Blockbildung in Arbeitsphase und Freistellungsphase). Abweichungen betreffen Änderungen der tariflichen oder vereinbarten Arbeitszeit. Die angegebene Arbeitszeit kann sich z. B. durch geänderte tarifliche Bestimmungen ergeben haben oder mit der Arbeitnehmerin / dem

Arbeitnehmer war eine längere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit als die tarifliche vereinbart. Es kommt auf die Arbeitszeit an, die die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer tatsächlich abgeleistet hat.

Bitte geben Sie bei jeder Änderung der Arbeitszeit den Grund für die Änderung an.

Waren bei einer kollektivrechtlichen Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung (siehe Erläuterungen zu Abschnitt G) die Arbeitszeit und das Arbeitsentgelt vorübergehend im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2022 reduziert, geben Sie bitte als Grund "kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungsvereinbarung § 421d Abs. 2 SGB III" an.

Bei Änderung der Arbeitszeit im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung geben Sie bitte als Grund "Altersteilzeitvereinbarung" nur an, wenn Sie Aufstockungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz erbracht haben; ansonsten tragen Sie für Altersteilzeitvereinbarungen bitte "Sonstige Teilzeitvereinbarung" als Grund ein.

Enthalten die bescheinigten Zeiträume Zeiten der völligen Freistellung von der Arbeit aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung (§ 7b SGB IV), beträgt die Arbeitszeit für diese bescheinigten Zeiträume 0 Stunden / Woche.

G. Angaben zum Arbeitsentgelt

Welche Abrechnungszeiträume sind zu bescheinigen?

Bitte bescheinigen Sie nur Abrechnungszeiträume, die beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis vollständig abgerechnet waren. Benötigt werden volle Abrechnungszeiträume der letzten 12 Monate der Beschäftigung.

Beispiel: Beschäftigung vom 01.01.2010 bis 30.04.2020.

Monatliche Abrechnung jeweils am 05. des Folgemonats. Zu bescheinigen sind die Abrechnungszeiträume vom 01.05.2019 bis 31.03.2020.

Enthalten die Abrechnungszeiträume der letzten 12 Monate weniger als 150 Kalendertage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, geben Sie bitte die vollen Abrechnungszeiträume der letzten 24 Monate der Beschäftigung an.

Teilmonate zu Beginn oder am Ende des Beschäftigungsverhältnisses bescheinigen Sie bitte ebenfalls, wenn diese beim Ausscheiden abgerechnet waren.

Wurde die Zahlung von Arbeitsentgelt wegen des Bezuges von Krankengeld unterbrochen, tragen Sie bitte für die Zeit vor der Unterbrechung nur die tatsächlich abgerechneten Arbeitsentgelte bis dahin ein.

Bitte bescheinigen Sie auch abgerechnete Arbeitsentgelte, bei denen die Zahlung wegen Zahlungsunfähigkeit unterblieb. Zeiten einer unwiderruflichen Freistellung mit Arbeitsentgeltzahlung bitte ebenfalls bescheinigen. Zeiten ohne jegliche Zahlung von Arbeitsentgelt geben Sie bitte nicht an.

Hat die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer für eine Zeit kein Arbeitsentgelt erhalten, tragen Sie diese Zeiten bitte unter Ziffer 34 ff. ein. Für die unter Ziffer 34 aufgeführten Fehlzeiten wegen Zahlung einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder wegen Kinderbetreuung nach § 56 Abs. 1a IfSG geben Sie bitte keine Entgeltzahlung an.

Was gehört zum beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt?

Bitte geben Sie das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt zur Arbeitslosenversicherung **ohne Einmalzahlungen** unter Abschnitt G Spalte 4 an (Einmalzahlungen bitte unter Abschnitt H bescheinigen).

Zum beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt gehören beispielsweise auch Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub, Lohnausgleich im Baugewerbe, vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen. Bei Sachbezügen (freie Kost, Wohnung, Deputate u. a.) bescheinigen Sie bitte den Wert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze darf nicht überschritten werden.

Fragen zum beitragspflichtigen Entgelt beantworten die Krankenkassen (Einzugsstellen)!

Rückwirkende beitragspflichtige tarifliche (auch pauschale) Lohnerhöhungen bitte mit dem auf den Abrechnungszeitraum entfallenden Anteil angeben. Voraussetzung ist, dass die tarifliche Lohnerhöhung vor dem Ausscheiden der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers vereinbart worden ist.

Für Zeiten nach § 3 Abs. 1 S. 1 Pflegezeitgesetz, für Zeiten einer Familienpflegezeit und für die Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz tragen Sie bitte nur das tatsächlich gezahlte, beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt ein.

Bei Besatzungsmitgliedern deutscher Seeschiffe bescheinigen Sie bitte die monatliche Durchschnittsheuer, die der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden ist.

Bei Heimarbeiterinnen / Heimarbeitern (§§ 12 Abs. 2 SGB IV, 2 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz) bescheinigen Sie bitte das der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Bruttoarbeitsentgelt. Sofern dieses Urlaubsentgelt enthält, bitte dieses unter Ziffer 84 ff. näher erläutern.

Was muss vom beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt abgesetzt werden?

- sozialversicherungsfreie Zulagen (z. B. für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit soweit der Stundengrundlohn nicht mehr als 25 Euro beträgt, steuerfreie Beihilfen / Unterstützungen im Sinne des § 3 Nummer 11a Einkommensteuergesetz – sogenannter "Corona-Bonus"),
- Arbeitsentgelte, die wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit gezahlt werden. Hierzu zählen Lohnerhöhungen ohne sachlichen Grund (z. B. ohne Änderung der Tätigkeit oder Arbeitszeit) über die übliche Tarifloohnerhöhung hinaus.

Des Weiteren zählen hierzu Arbeitsentgelte, die aus folgenden Gründen gezahlt werden:

- Urlaubsabgeltungen, Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen,
- Aufhebung einer Arbeitszeitverkürzung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses für nicht geleistete Arbeitsstunden,
- Aufhebung eines Lohnverzichts wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Ausnahme: der Lohnverzicht erfolgte mit dem Ziel die Beschäftigung aufrecht zu erhalten, dies führte nicht zum Erfolg und der Betrag, auf den verzichtet wurde, wurde deshalb beim Ausscheiden abgerechnet und tatsächlich nachgezahlt).

Was ist bei Urlaubsabgeltungen, Abfindungen, Entschädigungen oder ähnlichen Leistungen zu beachten?

Urlaubsabgeltungen, Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen nicht unter Abschnitt H, sondern nur unter Abschnitt I. bescheinigen.

Liegt das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt über der Beitragsbemessungsgrenze und wurde eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung (s. Ziffer 95) gezahlt, geben Sie bitte das in den Abrechnungszeiträumen des letzten Jahres tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt auf einem gesonderten Blatt an.

Was gehört zum fiktiven Bruttoarbeitsentgelt, das ohne Berücksichtigung von Sonderregelungen beitragspflichtig gewesen wäre?

Bitte tragen Sie für den Abrechnungszeitraum das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt zur Arbeitslosenversicherung mit beitragspflichtigen Einmalzahlungen unter Ziffer 81 Spalte 5 ein, das ohne die nachfolgenden Sonderregelungen angefallen wäre. Bitte beachten Sie die Berechnung der ggf. anteiligen Beitragsbemessungsgrenze nach § 23a Abs. 3 bis 5 SGB IV und geben Sie keine Beträge über der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze an. Machen Sie nur Angaben beim beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt unter Ziffer 81 Spalte 4 bei der Freistellungsphase (siehe Buchstabe e) und bei einer Altersteilzeitvereinbarung (siehe Buchstabe f).

a) Kurzarbeit

Bei Kurzarbeit und Bezug von Kurzarbeitergeld (auch Transfer- und Saison-Kurzarbeitergeld) oder bei Bezug einer vertraglich vereinbarten Leistung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld (z. B. Überbrückungsgeld im Gerüstbaugewerbe oder Arbeitsentgelt aufgrund angesparter Arbeitszeitguthaben) geben Sie bitte das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt an, das ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt worden wäre

Beispiel:

Im Abrechnungszeitraum wurde an 15 Tagen Kurzarbeitergeld bei einem Arbeitsausfall von 50% bezogen. Ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit hätte das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt 3 000 Euro betragen. Für die restlichen Stunden im Abrechnungsmonat erfolgte die reguläre Zahlung von Arbeitsentgelt in Höhe von 1 000 Euro. Obwohl Arbeitsentgelt erzielt wurde, machen Sie bitte keine Angaben in Spalte 3. In Spalte 4 geben Sie dafür den Betrag von 4 000 Euro (3 000 Euro plus 1 000 Euro) an.

Wenn die Entgeltzahlung an Feiertagen wegen der Kurzarbeit auf den Betrag des Kurzarbeitergeldes aufgrund einer tariflichen oder arbeitsvertraglichen Regelung reduziert war, geben Sie bitte den reduzierten Betrag an.

Bei Transferkurzarbeitergeld bitte das Arbeitsentgelt eintragen, das vertraglich mit der beE (Transfergesellschaft) vereinbart war. Sollte anlässlich des Wechsels in die beE ein vermindertes Arbeitsentgelt vereinbart worden sein, ist dieses verminderte Arbeitsentgelt zu bescheinigen.

b) Kollektivrechtliche Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2022:

Mit dem Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie

(Beschäftigungssicherungsgesetz - BeschSiG) ist am 10.12.2020 eine vorübergehende Sonderregelung zur Bemessung von Arbeitslosengeld nach § 421d Abs. 2 SGB III in Kraft getreten.

Mit dieser Sonderregelung werden Nachteile von Arbeitslosen beim Bezug von Arbeitslosengeld ausgeglichen.

Voraussetzung ist,

- dass die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und das Arbeitsentgelt aufgrund einer kollektivrechtlichen Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung (z. B. Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) vorübergehend vermindert waren und
- die kollektivrechtliche Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung ab dem 01.03.2020 geschlossen oder wirksam geworden ist.

Ist das der Fall, dann ist für Abrechnungszeiträume vom 01.03.2020 bis 31.12.2022 jeweils das Arbeitsentgelt anzugeben, das die Betroffenen ohne die Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätten.

Diese Sonderregelung gilt nicht für Zeiträume, in denen lediglich das Arbeitsentgelt vermindert oder in denen die Arbeitszeit ohne Arbeitsentgelterhöhung ausgedehnt wurde; hier ist ausschließlich das Arbeitsentgelt unter Abschnitt G. Spalte 4 (Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt) und Einmalzahlungen unter Abschnitt H. zu bescheinigen.

c) Stufenweise Wiedereingliederung in das Erwerbsleben:

Für Zeiten der stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (§ 74 SGB V), für die das Arbeitsentgelt vermindert war, geben Sie bitte das Arbeitsentgelt an, das die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ohne die wiedereingliederungsbedingte Arbeitszeitreduzierung erzielt hätte.

d) Gleitzone/Übergangsbereich:

Hier ist das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt anzugeben, welches der Beschäftigung zu Grunde liegt und nicht das nach der besonderen Formel ermittelte Gleitzonentgelt bzw. Entgelt aus dem Übergangsbereich.

e) Flexible Arbeitszeitgestaltung mit Arbeitsphase und Freistellungsphase (§ 7b SGB IV):

Bitte tragen Sie für die Arbeitsphase das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt ein, dass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer für die geleistete Arbeitszeit ohne die Vereinbarung nach § 7b SGB IV erzielt hätte.

Für die Freistellungsphase bescheinigen Sie bitte unter Abschnitt G Spalte 4 „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich eines versicherungspflichtigen entnommenen Wertguthabens (ohne Sozialversicherungsbeiträge). Einmalzahlungen bitte unter Abschnitt H.

Wertguthaben, das nicht für die Freistellung verwertet werden konnte und ausbezahlt wurde („Störfall“), bitte nicht bescheinigen.

f) Altersteilzeitvereinbarung:

Wurde Altersteilzeitarbeit mit Aufstockung des Arbeitsentgelts und der Beiträge zur Rentenversicherung geleistet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz), bescheinigen Sie bitte das Bruttoarbeitsentgelt, das die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ohne die Altersteilzeitvereinbarung erhalten hätte.

Darüber hinaus bescheinigen Sie bitte unter Buchstabe G Spalte 4 „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt, jedoch ohne Aufstockungsleistungen. Einmalzahlungen bitte unter Abschnitt H.

Erfolgte die Altersteilzeit bei flexibler Gestaltung der Arbeitszeit mit Arbeitsphasen und Freistellungsphasen, nehmen Sie bitte die Angaben vor, wie unter „Flexible Arbeitszeitgestaltung mit Arbeitsphase und Freistellungsphase“.

H. Zusätzliche Angaben zum bescheinigten Arbeitsentgelt
82 Beitragspflichtige Einmalzahlungen

Einmalzahlungen bitte nicht unter Abschnitt G, sondern unter Abschnitt H. bescheinigen. Bitte tragen Sie hier die Höhe der jeweiligen Einmalzahlungen und den Abrechnungsmonat ein. Einmalzahlungen sind einmalig oder in Raten gezahlte Arbeitsentgelte, die nicht für die Arbeit in einem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt wurden, wie z. B. Weihnachtsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld, Jubiläumsgelder oder Treueprämien.

Unter Ziffer 83 sind nur beitragspflichtige Einmalzahlungen einzutragen, die zusätzlich zu dem in Abschnitt G Spalte 4 unter „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ eingetragenen Entgelt zufließen. Bitte beachten Sie die Berechnung der ggf. anteiligen Beitragsbemessungsgrenze nach § 23a Abs. 3 bis 5 SGB IV und geben Sie bitte keine Beträge über der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze an.

Ist fiktives Bruttoarbeitsentgelt zu bescheinigen, das ohne Berücksichtigung von Sonderregelungen beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung gewesen wäre (siehe Erläuterungen zu Abschnitt G), geben Sie bitte die beitragspflichtigen Einmalzahlungen unter Abschnitt G Spalte 5 mit an.

Urlaubsabgeltungen, Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen bitte nicht unter Abschnitt G. oder unter Abschnitt H. bescheinigen (s. Erläuterungen zu Abschnitt G), sondern unter Abschnitt I.

I. Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung

90. Anzugeben sind insbesondere:

- Arbeitsentgelt über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus,
- Urlaubsabgeltungen und Abfindungen,
- Entschädigungen oder ähnliche Leistungen wegen der Beendigung des Arbeits- / Beschäftigungs- oder Heimarbeitsverhältnisses,
- Vorruhestandsgeld.

Hinweis: Steht ein Anspruch auf o.g. Leistungen noch nicht fest, kreuzen Sie bitte „ungewiss“ an. Die Agentur für Arbeit wird Sie zu gegebener Zeit kontaktieren und um die Übersendung einer berichtigten Arbeitsbescheinigung bitten.

Beispiel: Es ist noch ein Arbeitsgerichtsverfahren anhängig. Das Beschäftigungsverhältnis ist beendet, weitere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind aber noch streitig.

91 Arbeitsentgelt über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus liegt z. B. vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch Urteil/Vergleich verlängert wird und ein Entgeltanspruch besteht (auch wenn dieser durch eine Abfindung abgegolten wird).

93 Urlaubsabgeltung: Bei der Bestimmung des Zeitraums, für den die Urlaubsabgeltung gewährt wurde, sind die einschlägigen arbeitsvertraglichen Bestimmungen zu beachten (z. B. Fünf-Tage-Woche). Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, sind als Urlaubstage zu zählen. Bitte beachten Sie, dass die Urlaubsabgeltung nicht in den Abschnitten G. und H. zu bescheinigen ist.

95 Zu Abfindungen, Entschädigungen und ähnlichen Leistungen zählen auch eine vom Arbeitgeber für die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer abgeschlossene oder erhöhte private (Renten-)Versicherung oder betriebliche Altersversorgung, Aufstockungsbeträge, Sachbezüge. Keine Entlassungsentschädigung sind z. B. rückständiger Arbeitslohn, Treueprämien, Jubiläumsgelder, Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV wegen vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ohne Bedeutung sind Bezeichnung und Rechtsgrundlage der Zuwendung, durch wen (z. B. einen Dritten) sie gewährt wird, ob sie unmittelbar an die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer oder über einen Dritten zu ihren / seinen Gunsten gezahlt wird oder ob sie in Raten oder einer Summe gezahlt wird. Für die Zugehörigkeit zu demselben Betrieb / Unternehmen ist bei Zweifeln von den Grundsätzen auszugehen, nach denen bei der Ermittlung der Kündigungsfrist Arbeitsverhältnisse demselben Betrieb / Unternehmen zugeordnet werden (s. § 622 BGB oder die einschlägige (tarif-)vertragliche Regelung). Ansprüche der / des Arbeitslosen auf Arbeitsentgelt, Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistungen gegen den Arbeitgeber gehen insoweit auf die Agentur für Arbeit über, als diese Arbeitslosengeld für eine Zeit gewährt, in der diese Leistungen bei rechtzeitiger Zahlung der vom Arbeitgeber geschuldeten Beträge ruhen würden.

Der Arbeitgeber schützt sich vor Rechtsnachteilen, wenn er die Agentur für Arbeit unverzüglich über nachträglich geltend gemachte, anerkannte oder durch Urteil / Vergleich zuerkannte Ansprüche auf die oben erwähnten Leistungen unterrichtet. Weitere Informationen erhalten Sie im Merkblatt 17 oder bei Ihrer Agentur für Arbeit. Übernimmt der Arbeitgeber zusätzlich die auf die Abfindung entfallenden Steuern, sind diese der Abfindung hinzuzuzählen. Bitte beachten Sie, dass Abfindungen, Entlassungsentschädigungen und ähnliche Leistungen nicht in den Abschnitten G. und H. zu bescheinigen sind.

- 100** Angaben sind erforderlich, wenn Sie ein Vorruhestandsgeld zahlen. Auf die konkrete Bezeichnung „Vorruhestandsgeld“ kommt es nicht an. Entscheidend ist die Vereinbarung mit der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer, dass sie / er aus dem Erwerbsleben ausscheidet. Sind Sie sich mit der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer darüber einig, dass sie / er ihr / sein Erwerbsleben fortsetzt, tragen Sie die Zahlungen bitte unter Ziffer 95 (Abfindung u. a.) ein.

J. Angaben zur Kündigungsfrist

Auf Angaben kann nur verzichtet werden, wenn ein Ausbildungsverhältnis mit der Abschlussprüfung geendet hat. Alle Angaben beziehen sich auf Kündigungen durch den Arbeitgeber / Auftraggeber / Zwischenmeister.

- 107** Die Frage müssen Sie auch mit "Ja" beantworten, wenn die ordentliche Kündigung gesetzlich, nach Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag ausgeschlossen war (ggf. vertragliche Grundlage beifügen).

Beispiele: Ein zeitlich unbegrenzter Ausschluss kann vorliegen, wenn der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag wegen ihres / seines Alters und ihrer / seiner langen Betriebszugehörigkeit nicht mehr ordentlich gekündigt werden kann und der Tarifvertrag dazu auch keine Ausnahme zulässt (z. B. Kündigung bei Vorliegen eines Sozialplanes), die auf die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer und ihren / seinen letzten Arbeitsplatz zutrifft. Zeitlich begrenzt ausgeschlossen ist z. B. die ordentliche Kündigung von Betriebsratsmitgliedern, Personalratsmitgliedern, Schwerbehinderten, während der Elternzeit oder des Mutterschutzes. Sollte die Kündigung mit behördlicher Zustimmung (z. B. bei Schwerbehinderten gem. § 85 SGB IX) erfolgt sein, geben Sie dies bitte auf einem gesonderten Blatt an. Eine Berechtigung zur fristgebundenen Kündigung aus wichtigem Grund kann in Fällen einer Betriebsstilllegung gegeben sein.

- 110** Beispiel: Die ordentliche Kündigung ist nur bei Vorliegen eines Sozialplans möglich, wenn dieser die Zahlung einer Abfindung vorsieht. Eine Berechtigung zur fristgebundenen Kündigung aus wichtigem Grund kann in Fällen einer Betriebsstilllegung gegeben sein.

K. Firmenstempel, Unterschrift

Bitte bestätigen Sie Ihre Angaben mit Firmenstempel, Datum und Unterschrift. Mit der Unterschrift des Arbeitgebers wird auch die Beachtung dieser Hinweise erklärt.